

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands (SMGV)

vom 24. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbands (SMGV) gemäss dem Reglement vom 7. Dezember 2005² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, die der SMGV für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom SMGV betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung;
- f. Beiträge an Evaluationsverfahren und an die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 234 vom 1. Dezember 2006, veröffentlicht.

- g. Deckung des durch den SMGV erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwands im Rahmen des Berufsbildungsfonds.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Maler- und Gipsergewerbe der gesamten Schweiz, ausgenommen die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den SMGV betreut werden.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- | | |
|---|----------------|
| a. Beitrag pro Betrieb: | Fr. 175.–/Jahr |
| b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter: | Fr. 60.–/Jahr |

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

24. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 412.101